

Beschlussempfehlung und Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

– Drucksache 16/10600 –

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung eines Maßnahmenpakets zur Stabilisierung des Finanzmarktes (Finanzmarktstabilisierungsgesetz – FMStG)

A. Problem

Die seit einem Jahr bestehenden Spannungen auf den Finanzmärkten haben sich in den letzten Wochen dramatisch verschärft und zu weltweiten Turbulenzen geführt. Deutschland konnte sich diesen internationalen Entwicklungen nicht entziehen, auch der deutsche Finanzmarkt steht daher unter Druck. Direkte Effekte der Krise und das schwierige Marktumfeld führen zu einer angespannten Liquiditätssituation. Die Unsicherheit der Marktteilnehmer ist groß, die Vertrauenskrise stellt sich als äußerst hartnäckig dar. Ziel des Gesetzentwurfes ist es, durch ein Maßnahmenpaket ein tragfähiges Instrumentarium zu schaffen, um die bestehenden Liquiditätsengpässe zeitnah zu überwinden und die Stabilität des deutschen Finanzmarktes zu stärken.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht die Errichtung eines nichtrechtsfähigen Sondervermögens "Finanzmarktstabilisierungsfonds" vor. Die näheren Einzelheiten hinsichtlich der Verwaltung des Sondervermögens und der entsprechenden Rahmenbedingungen werden in begleitenden Rechtsverordnungen der Bundesregierung konkretisiert.

Die vom Haushaltsausschuss vorgeschlagenen Änderungen betreffen insbesondere die Errichtung einer Finanzmarktstabilisierungsanstalt (FMSA) als rechtlich unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts bei der Deutschen Bundesbank, der die Entscheidung über Maßnahmen nach diesem Gesetz und die Verwaltung des Fonds übertragen werden kann, die Errichtung eines Lenkungsausschusses, die Stärkung der parlamentarischen Kontrollrechte, unter anderem durch die Einrichtung eines Gremiums zum

Finanzmarktstabilisierungsfonds, die Lastenverteilung zwischen Bund und Ländern sowie die Befristung einzelner Regelungen.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung eines Mitglieds der Fraktion der SPD

C. Alternativen

Unveränderte Annahme oder Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Zunächst entstehen keine Haushaltsausgaben. Die Kreditaufnahme zur Refinanzierung des Fonds führt zu einer höheren Verschuldung. Da der Fonds Beteiligungen an Unternehmen des Finanzsektors erwerben kann und Garantieprämien erhebt, dürften die Belastungen der öffentlichen Haushalte begrenzt bleiben.

2. Vollzugaufwand

Es entstehen Kosten für die Verwaltung des Fonds durch die Deutsche Bundesbank, die derzeit noch nicht bezifferbar sind.

E. Sonstige Kosten

Die begrenzte Erhöhung der Kreditaufnahme für den Fonds hat keinen spürbaren Zinseffekt. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere die Verbraucherpreise, sind nicht zu erwarten. Kosten für die Wirtschaft entstehen, wenn inländische Unternehmen des Finanzsektors von den Hilfsangeboten des Bundes Gebrauch machen und hierfür ein Entgelt zu entrichten haben. Insbesondere für Unternehmen des Finanzsektors bedeuten die Maßnahmen zur Stabilisierung des Finanzmarktes jedoch im Ergebnis eine massive Entlastung.

F. Bürokratiekosten

Für die Unternehmen werden nur geringe, für Bürgerinnen und Bürger sowie die Verwaltung werden keine Informationspflichten eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

elektronische Vorabfassung*

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/10600 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt ergänzt:

- a) Nach der Angabe „§ 3 Stellung im Rechtsverkehr“ wird die Angabe „§ 3a Finanzmarktstabilisierungsanstalt - Errichtung, Name, Rechtsform, Stellung im Rechtsverkehr“ eingefügt.
- b) An die Stelle der Angabe zu § 6 tritt die Angabe zu § 7.
- c) An die Stelle der Angabe zu § 7 tritt die Angabe zu § 6.
- d) Nach der Angabe „§ 10 Bedingungen für Stabilisierungsmaßnahmen“ wird die Angabe „§ 10a Gremium zum Finanzmarktstabilisierungsfonds“ eingefügt.
- e) Die Angabe zu § 11 wird wie folgt gefasst:
„§ 11 Jahresrechnung und parlamentarische Unterrichtung“
- f) Nach der Angabe zu § 16 wird folgende Angabe eingefügt:
„ § 17 Verkündung von Rechtsverordnungen“

2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Folgender Satz wird angefügt:

„Als Unternehmen des Finanzsektors im Sinne von Satz 1 gelten auch privatrechtliche, beliehene Träger von öffentlichrechtlich organisierten Landesbanken, auch wenn die Träger keine Finanzholding-Gesellschaften sind.“

3. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

Finanzmarktstabilisierungsanstalt - Errichtung, Name, Rechtsform, Stellung im Rechtsverkehr

- (1) Es wird mit Inkrafttreten des Gesetzes eine „Finanzmarktstabilisierungsanstalt - FMSA“ (Anstalt) als rechtlich unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts bei der Deutschen Bundesbank errichtet, die organisatorisch von der Deutschen Bundesbank getrennt ist. Die Anstalt kann unter ihrem Namen im rechtsgeschäftlichen Verkehr handeln, klagen und verklagt werden. Der allgemeine Gerichtsstand der Anstalt ist der Sitz der Deutschen Bundesbank.
- (2) Die Anstalt nimmt die ihr auf der Grundlage dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben im Namen des Fonds wahr. Sie untersteht der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums der Finanzen.
- (3) Die Anstalt wird von einem Leitungsausschuss geleitet, der aus drei Mitgliedern besteht, die vom Bundesministerium der Finanzen im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank ernannt werden. Werden Beamte zur Anstalt abgeordnet, ist der Leitungsausschuss Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter.
- (4) Die Anstalt ist von dem übrigen Vermögen der Deutschen Bundesbank, ihren Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.
- (5) Die Anstalt kann sich nach Maßgabe einer gemäß § 4 Abs. 2 erlassenen Rechtsverordnung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben geeigneter Dritter bedienen. Die Anstalt kann bei der Abwicklung ihrer Geschäfte die Deutsche Bundesbank im Rahmen von § 20 des Bundesbankgesetzes in Anspruch nehmen. Die Kosten der Anstalt trägt der Fonds.
- (6) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Satzung der Anstalt zu erlassen. Die Satzung kann vom Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank geändert werden. In die Satzung sind, soweit erforderlich, insbesondere Bestimmungen über die Organisation der Anstalt sowie über die Haushaltsführung, Wirtschaftsführung und Rechnungslegung des Fonds aufzunehmen.
- (7) Der Haushaltsausschuss und der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages sind über Erlass und Änderungen der Rechtsverordnungen nach Absatz 6 unverzüglich zu unterrichten.“

4. § 4 wird wie folgt gefasst:

(1) Über vom Fonds gemäß den §§ 6 bis 8 vorzunehmende Stabilisierungsmaßnahmen entscheidet das Bundesministerium der Finanzen auf Antrag des Unternehmens des Finanzsektors nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Bedeutung des jeweils von der Stabilisierungsmaßnahme erfassten Unternehmens des Finanzsektors für die Finanzmarktstabilität, der Dringlichkeit und des Grundsatzes des möglichst effektiven und wirtschaftlichen Einsatzes der Mittel des Fonds. Soweit es sich um Grundsatzfragen, Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sowie um Entscheidungen über wesentliche Auflagen nach Maßgabe einer zu § 10 dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung handelt, entscheidet ein interministerieller Ausschuss (Lenkungsausschuss) auf Vorschlag der Finanzmarktstabilisierungsanstalt. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen des Fonds besteht nicht. Die Verwaltung des Fonds obliegt dem Bundesministerium der Finanzen. Die Leistungen sollen von Bedingungen und Auflagen abhängig gemacht werden.

(2) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, der Finanzmarktstabilisierungsanstalt die Entscheidung über Maßnahmen nach diesem Gesetz und die Verwaltung des Fonds übertragen; Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt. Der Haushaltsausschuss und der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages sind über Erlass und Änderungen der Rechtsverordnung unverzüglich zu unterrichten.

(3) Der Lenkungsausschuss ist besetzt mit je einem Vertreter des Bundeskanzleramts, des Bundesministeriums der Finanzen, des Bundesministeriums der Justiz, des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie sowie einem Mitglied auf Vorschlag der Länder. Dem Lenkungsausschuss gehört als weiteres Mitglied ein Vertreter der Deutschen Bundesbank beratend an. Dem Lenkungsausschuss können weitere Mitglieder beratend angehören. Das Bundesministerium der Finanzen kann dem Lenkungsausschuss eine Geschäftsordnung geben.

(4) Die Richtlinien für die Verwaltung des Fonds bestimmt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Der Haushaltsausschuss und der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages sind über Erlass und Änderungen der Rechtsverordnungen nach Satz 1 und Absatz 2 unverzüglich zu unterrichten.“

5. Der Text des § 6 tritt an die Stelle des Textes des § 7 und der Text des § 7 tritt an die Stelle des Textes des § 6.

6. Der neu gefasste § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „aus Einlagen“ gestrichen.

b) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „im Jahr“ gestrichen.

c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Der Haushaltsausschuss und der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages sind über Erlass und Änderungen der Rechtsverordnung nach Absatz 4 unverzüglich zu unterrichten.“

7. Dem neu gefassten § 7 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Haushaltsausschuss und der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages sind über Erlass und Änderungen der Rechtsverordnung nach Absatz 3 unverzüglich zu unterrichten.“

8. Dem § 8 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Haushaltsausschuss und der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages sind über Erlass und Änderungen der Rechtsverordnung nach Absatz 2 unverzüglich zu unterrichten.“

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „§§ 6 und 8“ durch die Angabe „§§ 7 und 8“ ersetzt.

b) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 7“ durch die Angabe „§ 6“ ersetzt.

10. Dem § 10 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Haushaltsausschuss und der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages sind über Erlass und Änderungen der Rechtsverordnung nach Absatz 2 unverzüglich zu unterrichten.“

11. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a

Gremium zum Finanzmarktstabilisierungsfonds

„(1) Der Deutsche Bundestag wählt für die Dauer einer Legislaturperiode ein Gremium, das aus Mitgliedern des Haushaltsausschusses besteht. Das Gremium wird dem Haushaltsausschuss zugeordnet und hat neun Mitglieder. Der Deutsche Bundestag bestimmt die Zusammensetzung und die Arbeitsweise. Das Gremium beendet seine Tätigkeit mit der Auflösung des Fonds.

(2) Das Gremium wird vom Bundesministerium der Finanzen über alle den Fonds betreffenden Fragen unterrichtet. Es ist befugt, Mitglieder des Lenkungsausschusses und Leitungsausschusses zu laden. Das Gremium berät ferner über grundsätzliche und strategische Fragen und langfristige Entwicklungen der Finanzmarktpolitik.

(3) Das Gremium tagt geheim. Die Mitglieder des Gremiums sind zur Geheimhaltung aller Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind. Dies gilt für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer der

Sitzungen.“

12. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Jahresrechnung und parlamentarische Unterrichtung“.

b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Haushaltsausschuss und der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages sind regelmäßig über den aktuellen Sachstand zu unterrichten.“

c) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Das Gremium nach § 10a dieses Gesetzes ist in allen Fällen von wesentlicher Bedeutung unverzüglich zu unterrichten.“

13. § 13 Absätze 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„(2) Nach Abwicklung des Fonds wird das verbleibende Schlussergebnis zwischen Bund und Ländern im Verhältnis 65 zu 35 aufgeteilt. Die Beteiligung der Länder ist auf einen Höchstbetrag von 7,7 Milliarden Euro begrenzt. Die Aufteilung auf die einzelnen Länder erfolgt zur Hälfte nach Einwohnern (Stand 30. Juni 2008) und zur Hälfte nach dem Bruttoinlandsprodukt 2007 in jeweiligen Preisen.

(3) Soweit Landesbanken oder Zweckgesellschaften, die deren Risikopositionen übernommen haben, durch Maßnahmen des Fonds unterstützt werden, tragen hieraus resultierende finanzielle Lasten die Länder entsprechend ihren Anteilen an den Landesbanken oder Zweckgesellschaften zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes. Der Bund trägt gemäß seinem Anteil zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes die Lasten der Finanzinstitutionen nach § 2, an denen er beteiligt ist.

(4) Die Einzelheiten der Abwicklung und Auflösung des Fonds bestimmt die Bundesregierung jeweils durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Gremiums nach § 10a und des Bundesrates bedarf.“

14. Dem § 13 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Der Haushaltsausschuss und der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages sind über Erlass und Änderungen der Rechtsverordnungen nach Absatz 4 unverzüglich zu unterrichten.“

15. Dem § 14 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die zur Wahrnehmung der dem Fonds zugewiesenen Aufgaben als Erwerber

vorgenommenen Rechtsakte sind von der Grunderwerbsteuer befreit. Bei der Ermittlung des Vomhundertsatzes des § 1 Abs. 2a des Grunderwerbsteuergesetzes bleiben Erwerbe von Anteilen durch den Fonds außer Betracht.“

16. § 15 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach diesem Gesetz und den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen hat keine aufschiebende Wirkung.“

17. Nach § 16 wird folgender § 17 eingefügt:

„§ 17
Verkündung von Rechtsverordnungen

Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz können abweichend von § 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen im elektronischen Bundesanzeiger [<http://www.ebundesanzeiger.de>] verkündet werden. Auf Rechtsverordnungen, die im elektronischen Bundesanzeiger verkündet werden, ist unter Angabe der Stelle ihrer Veröffentlichung und des Tages ihres Inkrafttretens nachrichtlich im Bundesgesetzblatt hinzuweisen.“

II. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. Vor § 1 wird folgende Inhaltsübersicht eingefügt:

„Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Verpflichtungserklärung
- § 3 Gesetzlich genehmigtes Kapital
- § 4 Anrechnung auf bestehendes genehmigtes Kapital
- § 5 Ausgestaltung der Aktien
- § 6 Bericht an die Hauptversammlung
- § 7 Beschlussfassung der Hauptversammlung über Kapitalerhöhung
- § 8 Genussrechte
- § 9 Sinngemäße Anwendung
- § 10 Keine Informationspflicht gegenüber dem Wirtschaftsausschuss
- § 11 Keine Mitteilungspflicht für wesentliche Beteiligung
- § 12 Kein Pflichtangebot
- § 13 Verwertung
- § 14 Keine Börsenzulassung
- § 15 Stille Gesellschaft
- § 16 Erwerb von Risikopositionen
- § 17 Wettbewerbsrecht“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 Satz 5 wird die Angabe „§ 264a Abs. 4 Satz 2“ durch die Angabe „§ 246a Abs. 4 Satz 2“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Der Aufsichtsrat ist berechtigt, die Satzung der Gesellschaft zu ändern, soweit dies durch die Erhöhung des Grundkapitals und die Ausgabe neuer Aktien nach vorstehenden Absätzen erforderlich ist.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Fonds kann bestimmen, dass die an ihn ausgegebenen Vorzugsaktien bei der Übertragung an einen Dritten in stimmberechtigte Stammaktien umgewandelt werden.“

III. Nach Artikel 5 wird folgender Artikel 6 angefügt:

„Artikel 6

Weitere Änderungen des Kreditwesengesetzes, des Versicherungsaufsichtsgesetzes und der Insolvenzordnung

(1) § 36 Abs. 1a Satz 6 bis 8 des Kreditwesengesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 3 dieses Gesetzes, wird aufgehoben.

(2) § 83a Abs. 3 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen - Versicherungsaufsichtsgesetz –, zuletzt geändert durch Artikel 4 dieses Gesetzes, wird aufgehoben.

(3) § 19 Abs. 2 der Insolvenzordnung, zuletzt geändert durch Artikel 5 dieses Gesetzes, wird wie folgt gefasst:

„Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt. Bei der Bewertung des Vermögens des Schuldners ist jedoch die Fortführung des Unternehmens zugrunde zu legen, wenn diese nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich ist.“

IV. Artikel 6 wird Artikel 7 und wie folgt gefasst:

„Artikel 7

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 6 tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.“

elektronische Vorabfassung*

Berlin, den 17. Oktober 2008

Der Haushaltsausschuss

Otto Fricke
Vorsitzender und
Berichtersteller

Dr. Gesine Löttsch
Berichterstellerin

Alexander Bonde
Berichtersteller

Steffen Kampeter
Berichtersteller

Carsten Schneider (Erfurt)
Berichtersteller

elektronische Vorabfassung*

Bericht der Abgeordneten Otto Fricke, Dr. Gesine Löttsch, Alexander Bonde, Steffen Kampeter und Carsten Schneider (Erfurt).

I. Verfahrensablauf

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 182. Sitzung am 15. Oktober 2008 den Gesetzentwurf auf **Drucksache 16/10600** – Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung eines Maßnahmenpakets zur Stabilisierung des Finanzmarktes (Finanzmarktstabilisierungsgesetz – FMStG) – zur federführenden Beratung an den Haushaltsausschuss und zur Mitberatung an den Rechtsausschuss, an den Finanzausschuss und an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf enthält ein Paket von Maßnahmen, deren Umsetzung eine Stabilisierung des Finanzmarktes bewirken soll. Im Einzelnen handelt es sich dabei um:

- Gesetz zur Errichtung eines Finanzmarktstabilisierungsfonds (Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz – FMStFG) (Artikel 1 des Gesetzentwurfs),
- Gesetz zur Beschleunigung und Vereinfachung des Erwerbs von Anteilen an sowie Risikopositionen von Unternehmen des Finanzsektors durch den Fonds "Finanzmarktstabilisierungsfonds - FMS" (Artikel 2),
- Änderung des Kreditwesengesetzes (Artikel 3),
- Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (Artikel 4) sowie
- Änderung der Insolvenzordnung (Artikel 5).

Mit dem Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz (FMStFG) (Artikel 1 des Gesetzentwurfs) wird ein Fonds des Bundes unter der Bezeichnung "Finanzmarktstabilisierungsfonds – FMS" errichtet, bei dem es sich um ein Sondervermögen im Sinne von Artikel 110 Abs. 1 und Artikel 115 Abs. 2 des Grundgesetzes handelt. Der Fonds dient der Stabilisierung des Finanzmarktes durch Überwindung von Liquiditätsengpässen und durch Schaffung der Rahmenbedingungen für eine Stärkung der Eigenkapitalbasis von Unternehmen des Finanzsektors. Hierzu verfügt der Fonds über drei sich ergänzende Instrumente:

- Der Fonds kann sich erstens an der Rekapitalisierung von Unternehmen des Finanzsektors beteiligen, insbesondere gegen Leistung einer Einlage Anteile oder stille Beteiligungen erwerben und sonstige Bestandteile der Eigenmittel dieser Unternehmen übernehmen; dies gilt auch für Landesbanken.
- Zweitens wird das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt, für den Fonds Garantien bis zur Höhe von 400 Milliarden Euro zu übernehmen, und zwar für ab

Inkrafttreten des Gesetzes und bis zum 31. Dezember 2009 begebene Schuldtitel und begründete Verbindlichkeiten aus Einlagen von Unternehmen des Finanzsektors, die eine Laufzeit von bis zu 36 Monaten haben, bzw. für entsprechende Verbindlichkeiten von Zweckgesellschaften, die Risikopositionen eines Unternehmens des Finanzsektors übernommen haben.

- Drittens wird den Marktteilnehmern durch Risikoübernahme der Zugang zu Liquidität erleichtert, indem der Fonds von Unternehmen des Finanzsektors vor dem 13. Oktober 2008 erworbene Risikopositionen, insbesondere Forderungen, Wertpapiere, derivative Finanzinstrumente, Rechte und Pflichten aus Kreditzusagen oder Gewährleistungen und Beteiligungen, jeweils nebst zugehöriger Sicherheiten, erwerben oder auf andere Weise absichern kann.

Einzelheiten der drei Instrumente kann die Bundesregierung regeln durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrats bedarf. Die Entscheidung über vorzunehmende Stabilisierungsmaßnahmen und die Verwaltung des Fonds obliegen dem Bundesministerium der Finanzen; diese Zuständigkeiten können jedoch durch Rechtsverordnung der Bundesregierung der Deutschen Bundesbank übertragen werden. Die Inanspruchnahme von Leistungen des Fonds kann von Bedingungen und Auflagen abhängig gemacht werden. Zur Deckung von Aufwendungen und von Maßnahmen nach den §§ 6 und 8 des Gesetzes wird das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt, für den Fonds Kredite bis zur Höhe von 70 Milliarden Euro aufzunehmen. Unter den Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung kann dieser Ermächtigungsrahmen mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages um bis zu 10 Milliarden Euro überschritten werden. Das Bundesministerium der Finanzen wird zudem ermächtigt, für den Fonds im Falle der Inanspruchnahme aus einer Garantie nach § 7 des Gesetzes weitere Kredite in Höhe von bis zu 20 Milliarden Euro aufzunehmen. Stabilisierungsmaßnahmen des Fonds sind bis zum 31. Dezember 2009 möglich. Anschließend ist der Fonds abzuwickeln und aufzulösen. Nach Abwicklung des Fonds verbleibende Defizite werden zwischen Bund und Ländern im Verhältnis 65 zu 35 aufgeteilt. Soweit nach Landesrecht errichtete Unternehmen des Finanzsektors, Landesbanken oder Zweckgesellschaften, die deren Risikopositionen übernommen haben, durch Maßnahmen des Fonds unterstützt werden, tragen hieraus resultierende finanzielle Lasten die jeweils betroffenen Bundesländer.

Das Gesetz zur Beschleunigung und Vereinfachung des Erwerbs von Anteilen an sowie Risikopositionen von Unternehmen des Finanzsektors durch den Fonds "Finanzmarktstabilisierungsfonds - FMS" (Artikel 2 des Gesetzentwurfs) enthält eine Reihe von Regelungen, die eine zügige Umsetzung der Stabilisierungsmaßnahmen ermöglichen und eine Gefährdung ihres Erfolgs ausschließen sollen. Hierzu gehören unter anderem Klarstellungen und Nichtanwendbarkeitsregeln im Hinblick auf Bestimmungen des Aktien-

gesetzes, des Kreditwesengesetzes, des Betriebsverfassungsgesetzes, des Wertpapierhandelsgesetzes, des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes, des Börsengesetzes, des Bürgerlichen Gesetzbuches, des Handelsgesetzbuches und des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

Durch die Änderungen des Kreditwesengesetzes (Artikel 3) und des Versicherungsaufsichtsgesetzes (Artikel 4) wird jeweils die Haftung von Sonderbeauftragten bei fahrlässigem Handeln der Höhe nach beschränkt.

Mit der Änderung der Insolvenzordnung (Artikel 5) wird der Überschuldungsbegriff dergestalt neu gefasst, dass eine Überschuldung nicht vorliegt, wenn die Fortführung des Unternehmens nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich ist. Damit soll das ökonomisch unbefriedigende Ergebnis vermieden werden, dass auch Unternehmen, die voraussichtlich weiter erfolgreich am Markt operieren können, zwingend ein Insolvenzverfahren zu durchlaufen haben, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt.

III. Stellungnahme der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/10600 in seiner 113. Sitzung am 15. Oktober 2008 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Ferner empfiehlt der Rechtsausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN, folgenden Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD anzunehmen:

Der Rechtsausschuss stellt fest, dass die aktuelle Krise auf dem Finanzmarkt eine Ausnahmesituation ist, die außergewöhnliche Maßnahmen erfordert. Er stellt ferner fest, dass auch vor diesem Hintergrund im Hinblick auf das Demokratieprinzip eine Beteiligung des Deutschen Bundestages an der Durchführung der in dem Gesetzentwurf beschlossenen Maßnahmen sichergestellt werden muss.

Der Rechtsausschuss fordert daher für die weiteren Beratungen des FMStG

1. sicherzustellen, dass Artikel 5 FMStG am 31. Dezember 2010 wieder außer Kraft tritt;

2. dass die Bundesregierung anlässlich der Verabschiedung des FMStG in geeigneter Form zusichert, den Deutschen Bundestag regelmäßig und zeitnah über die Ausgestaltung der entsprechenden Rechtsverordnungen sowie der Ermächtigungen zu informieren.

Begründung

Zu 1.

Die in Artikel 5 FMStG vorgesehene Änderung des § 19 Abs. 2 InsO bedeutet eine Rückkehr des Insolvenzrechts zu den Grundregeln des Überschuldungsprinzips mit einer Fortbestehensprognose der ehemaligen Konkursordnung. Das Überschuldungsprinzip hat in den damaligen Beratungen des Deutschen Bundestages und insbesondere des Rechtsausschusses zu § 19 Abs. 2 InsO eine Einschränkung erfahren, um den Interessen der Schadensminimierung, der Gläubigergleichbehandlung und der Möglichkeit der Sanierung eines in der Insolvenz befindlichen Unternehmens gerecht zu werden. Die derzeitige besondere Situation auf den Finanzmärkten rechtfertigt nur eine vorübergehende Rückkehr zu dem alten und im Allgemeinen unerwünschten Rechtszustand.

Zu 2.

Das zu verabschiedende Maßnahmenpaket zur Stabilisierung des Finanzmarktes sieht eine rasche und überzeugende Antwort auf die äußerst bedrohliche Finanzmarktkrise vor. Die Dimension dieser Krise erfordert zweifellos Maßnahmen, die in Art und Umfang den Rahmen des Üblichen überschreiten. Die der Bundesregierung an mehreren Stellen in dem Maßnahmenpaket eingeräumten weitreichenden Verordnungsermächtigungen, von denen sie ohne Beteiligung des Deutschen Bundestages Gebrauch machen kann, bringen allerdings eine erhebliche Beschränkung der parlamentarischen Mitwirkungs- und Kontrollmöglichkeiten mit sich. Diese müssen zumindest durch entsprechende Informationspflichten der Bundesregierung kompensiert werden.

Der **Finanzausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/10600 in seiner 101. Sitzung am 15. Oktober 2008 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der Finanzausschuss hat dem Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit folgenden Maßgaben zugestimmt; die Fraktion DIE LINKE. hat gegen die Maßgabe 3 gestimmt und sich im Übrigen der Stimme enthalten:

1. Erweiterung der Informationsrechte des Parlaments in dem Sinne, wie es der Präsident des Bundesrechnungshofes in der gemeinsamen Sitzung des Haushaltsausschusses und des Finanzausschusses am 15. Oktober 2008 vorgetragen hat.
2. Beteiligung von Haushaltsausschuss und Finanzausschuss des Deutschen Bundestages bei Erlass der Rechtsverordnung gem. Artikel 1 § 13 Abs. 4 FMStFG.
3. Berücksichtigung der Vorschläge des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes (Artikel 1 § 13 Abs. 3 FMStFG), wie sie in der gemeinsamen Sitzung des Haushaltsausschusses und des Finanzausschusses am 15. Oktober 2008 vorgetragen wurden in der Form des Alternativvorschlages.
4. Übertragung der Verwaltung des Finanzmarktstabilisierungsfonds auf die Deutsche Bundesbank unter Berücksichtigung der in der gemeinsamen Sitzung des Haushaltsausschusses und des Finanzausschusses am 15. Oktober 2008 gewonnenen Erkenntnisse.
5. Aufforderung an die Bundesregierung, einen Weg zu suchen, um mögliche Verluste aus Rettungsmaßnahmen auf die gesamte Finanzbranche oder auf die Institute zu verteilen, die Leistungen des Fonds in Anspruch genommen haben.
6. Beschränkung der Geltung von § 19 Abs. 2 der Insolvenzordnung (Artikel 5 des Gesetzentwurfs) auf zunächst zwei Jahre.
7. In Artikel 1 § 4 Abs. 1 letzter Satz FMStFG wird das Wort „können“ durch das Wort „sollen“ ersetzt.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/10600 in seiner 73. Sitzung am 16. Oktober 2008 beraten und auf die Abgabe eines Votums verzichtet. Allerdings fordert der Ausschuss den federführenden Ausschuss auf, die Stärkung der Beteiligungsrechte des Parlaments zu sichern.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im Haushaltsausschuss

A. Allgemeiner Teil

Der Haushaltsausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/10600 in seiner 80. Sitzung am 15. Oktober 2008 und abschließend in seiner 81. Sitzung am 16. Oktober 2008 beraten.

Der erste Teil der Beratung in der 80. Sitzung am 15. Oktober 2008 wurde als gemeinsame Sitzung mit dem Finanzausschuss durchgeführt. In dieser nichtöffentlichen Sitzung wurde der Gesetzentwurf unter Einbeziehung folgender Sachverständiger erörtert:

- Professor Dr. Dieter Engels, Präsident des Bundesrechnungshofes;
- Heinrich Haasis, Präsident des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes;
- Gerhard P. Hofmann, Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken;
- Dr. Siegfried Jaschinski, Präsident des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands;
- Jochen Sanio, Präsident der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin);
- Professor Dr. Axel A. Weber, Präsident der Deutschen Bundesbank;
- Professor Dr. Manfred Weber, Geschäftsführender Präsident des Bundesverbandes deutscher Banken.

Wegen der Einzelheiten der Erörterung wird auf das Protokoll der Sitzung verwiesen.

In der 81. Sitzung am 16. Oktober 2008 wurde der Gesetzentwurf unter Einbeziehung der Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse und der Änderungsanträge abschließend beraten.

Die Fraktionen der **CDU/CSU** und **SPD** stellten fest, auch Deutschland und Europa seien von der weltweiten Finanzmarktkrise betroffen. Die aufgetretenen Verwerfungen, die in einem Teilsegment des US-amerikanischen Hypothekenmarktes begonnen hätten, hätten aufgrund der engen internationalen Vernetzung zu tiefen Spuren auf den internationalen Geld- und Kapitalmärkten geführt. Darüber hinaus hätte der Zusammenbruch von Lehman Brothers zu einem ausgeprägten Misstrauen der Kreditinstitute untereinander geführt. Die Folge seien schwere Störungen auf dem Interbanken-Geldmarkt, die drastische Auswirkungen auf die Liquiditätsversorgung hätten.

Die Lage habe sich in den vergangenen Wochen erheblich zugespitzt. Die zins- und geldpolitischen Maßnahmen der Notenbanken schlugen nicht mehr wie gewohnt an. In dieser Krisensituation sei es nach Auffassung der Fraktionen von CDU/CSU und SPD fundamentale Aufgabe des Staates, eine weitere Zuspitzung der Finanzmarktkrise zu verhindern und Vertrauen wiederherzustellen. Das Maßnahmenpaket zur Stabilisierung der Finanzmärkte ziele darauf, die Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte wiederherzustellen und das Finanzsystem zu stabilisieren. Damit solle vor allem auch erreicht werden, dass die Finanzmarktkrise nicht auf die Realwirtschaft durchschlage. Die Fraktionen von CDU/CSU und SPD hoben ausdrücklich hervor, dass die Maßnahmen im Ergebnis dazu dienen, negative Folgen aus der Krisensituation für Bürgerinnen und Bürgern sowie insbesondere für mittelständische Unternehmen nicht entstehen zu lassen.

Die Maßnahmen müssten in jedem Fall so gestaltet und umgesetzt werden, dass sich keine Wettbewerbsverzerrungen innerhalb des Finanzsektors ergäben. Die Fraktionen von CDU/CSU und SPD betonten, die in einer gemeinsamen Sitzung von Haushaltsausschuss und Finanzausschuss gegebenen Anregungen von Experten würden soweit möglich berücksichtigt. So werde insbesondere auf Anregung des Präsidenten der Deutschen Bundesbank eine rechtlich unselbstständige Anstalt bei der Deutschen Bundesbank gegründet, die die Aufgaben des Fonds wahrnehme. Diese Konstruktion trage der unabdingbaren Unabhängigkeit der Deutschen Bundesbank in vollem Umfang Rechnung. Die Fraktionen begrüßten, dass ein interministerieller Lenkungsausschuss eingerichtet werden solle, der über Grundsatzfragen hinsichtlich der Stabilisierungsmaßnahmen entscheide. Bei der Auswahl beratender Mitglieder des Lenkungsausschusses seien mögliche Interessenkonflikte zu vermeiden und das Benennungsrecht sei in der Geschäftsordnung festzulegen. Die Koalitionsfraktionen hoben hervor, dass auch die Landesbanken in das Stabilisierungspaket einbezogen seien.

Die Koalitionsfraktionen forderten die Bundesregierung auf, einen international abgestimmten Weg zu suchen, um mögliche Verluste aus Stabilisierungsmaßnahmen auf die gesamte Finanzbranche oder auf die Institute zu verteilen, die Leistungen des Fonds in Anspruch genommen haben.

Die Fraktionen von CDU/CSU und SPD merkten an, mit der Regelung in § 6 Absatz 2 würden formelle und materielle Aspekte von kurzfristig einzugehenden Beteiligungen geregelt, die zur Rekapitalisierung von Finanzinstituten erforderlich seien. Aufgrund der besonderen Umstände sei für den Fonds eine Sonderregelung abweichend zur BHO erforderlich, die einerseits die unverzichtbaren materiellen Voraussetzungen für Beteiligungen übernehme und andererseits den Fonds von weiteren Vorschriften des Verfahrens nach §§ 65 bis 69 BHO befreie. Soweit nicht ausdrücklich anders geregelt, fänden im Übrigen die Vorschriften der BHO über § 113 BHO Anwendung, so dass die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Fonds durch den Bundesrechnungshof geprüft werde.

Darüber hinaus wiesen die Fraktionen von CDU/CSU und SPD darauf hin, dass die Angemessenheit von Entgelten für die Übernahme von Garantien flexibel im Einzelfall bewertet werden müsse, und auch Relationen mit Kosten der Kreditversicherungen berücksichtigt werden sollten. Die Fraktionen von CDU/CSU und SPD unterstrichen, dass Anforderungen an Unternehmen, die Maßnahmen des Fonds in Anspruch nehmen, im Bereich der Vergütung von deren Organen, Angestellten und wesentlichen Erfüllungsgehilfen auch eine hinreichende Nutzung der Haftungsregeln umfassen sollte.

Abschließend betonten die Fraktionen von CDU/CSU und SPD, im Rahmen der Beratungen seien die Beteiligungsrechte des Deutschen Bundestages bei der Umsetzung der Maßnahmen deutlich gestärkt worden. Dabei gingen sie davon aus, dass dem

Haushaltsausschuss und dem Finanzausschuss aktuell regelmäßig berichtet werde, unabhängig davon, dass ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan nicht aufgestellt werde. Sie erwarteten auch eine Unterrichtung über alle nach § 9 in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen sowie nach § 6 in Anspruch genommenen Garantiermächtigungen. Insbesondere solle ein neu einzurichtendes parlamentarisches Gremium die Arbeit des Fonds, der Anstalt und des Lenkungsausschusses begleiten sowie über grundsätzliche und strategische Fragen und langfristige Entwicklungen der Finanzmarktpolitik beraten.

Die Fraktionen von CDU/CSU und SPD betonten, die parlamentarische Beteiligungskontrolle sei weiterzuentwickeln und hierzu würden sie zeitnah eine parlamentarische Initiative vorlegen.

Aus Sicht der Fraktion der **FDP** erscheint angesichts der Dimension der Finanzkrise das vorgelegte Maßnahmenpaket möglicherweise geeignet, die Probleme auf den Finanzmärkten zu lösen. Allerdings könne ein solches Maßnahmenpaket aufgrund der gebotenen Eilbedürftigkeit nicht in allen Facetten bezüglich Inhalt, Umfang und Wirkungsweise abschließend – und wie in einem normalen Gesetzgebungsverfahren üblich – bewertet werden. Dies gebe die Fraktion der FDP zu bedenken. Zu kritisieren sei darüber hinaus, dass die Bundesregierung sowohl bei der aufkommenden Finanzkrise als auch bei den jüngsten Stützungsmaßnahmen für die Hypo Real Estate permanenten Fehleinschätzungen unterlegen gewesen sei und im Wochenrhythmus nachzubessern gehabt habe. Dies führe zu einer weiteren Verschlechterung des Vertrauens an den Finanzmärkten. Nach Einschätzung der FDP lägen die Ursachen der Finanzkrise in dem Staatsversagen und nicht im Marktversagen. Die von Amerika ausgehende Krise sei durch die von der amerikanischen Zentralbank eingeleitete Politik des „billigen Geldes“ forciert worden; dies habe unweigerlich spekulative Blasen zum Ergebnis gehabt. Ebenso habe die staatliche Aufsicht nicht in dem notwendigen Maße funktioniert. Präventive Erkenntnisse zur rechtzeitigen Einleitung von Gegenmaßnahmen hätten offenkundig nicht bestanden. Aus diesem Grunde gehe es nun nicht darum, die soziale Marktwirtschaft in Abrede zu stellen. Entscheidender und letztendlich richtungsweisender sei es, die soziale Marktwirtschaft durch klare Rahmenbedingungen, an denen es in den vergangenen Jahren erkennbar gefehlt habe, und durch ein vernünftiges Regelwerk zu stärken. Man brauche die Märkte als wichtigen Baustein der Demokratie. Weiter führt die Fraktion der FDP aus, dass durch den Gesetzentwurf und die darin enthaltenen Maßnahmen die Bremsen für die Staatsverschuldung gelöst würden. Hier lägen mittel- bis langfristig die eigentlichen Kosten. Haushaltsrisiken für den Haushalt 2008 und den Haushalt 2009 könnten nicht ausgeschlossen werden. Zudem werde mit dem Fonds ein Sondervermögen geschaffen, das ein Eigenleben außerhalb des Bundeshaushalts führe. Bei dem Sondervermögen handele es sich im Grunde um einen Schattenhaushalt. Die

Beteiligung des Parlaments und die parlamentarische Kontrolle seien nicht gewahrt. Darüber hinaus führten die Maßnahmen zu erheblichen Eingriffen in die Unabhängigkeit der Deutschen Bundesbank, die Aktionärsrechte und die Unternehmensführung. So solle die Deutsche Bundesbank für die Administration des Fonds der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums der Finanzen unterstellt werden. Dies sei ein Eingriff in die Unabhängigkeit der Notenbank und ein einmaliger Vorgang in der Geschichte der Deutschen Bundesbank. Hinzuweisen gelte es ebenso auf die beabsichtigte staatliche Unternehmensplanung und eine staatliche Dividendenpolitik, die die Rechte der Altaktionäre substantiell einschränken werde. Dass der Staat im Zweifel nicht der bessere Banker sei, habe das Beispiel IKB/KfW gezeigt. Zudem komme es zu Wettbewerbsverzerrungen und Anreizproblemen, sobald der Staat mehr als eine Bank kontrolliere. Vor dem Hintergrund einer historisch und mit einem Volumen von 500 Milliarden Euro einmaligen Stützungsmaßnahme sei es aus Sicht der FDP absolut geboten, die Garantien und Kapitalspritzen konditioniert und streng begrenzt auszusprechen.

Nach Ansicht der Fraktion **DIE LINKE**. verlässt die Bundesregierung mit dem Gesetzentwurf endlich den Irrweg der unabgestimmten Einzelfalllösung. Es sei richtig, das Interbankengeschäft durch Garantien zu stützen, so dass Geldkreislauf und Kreditvergabe wieder in Gang kommen könnten. Erforderlich seien angemessene Gegenleistungen der Banken für die Steuer-Milliarden – dies müsse im Gesetz selbst geregelt sein. Der Gesetzentwurf lasse der Bundesregierung jedoch freie Hand bei der Durchführung des Maßnahmenpakets. Dem könne die Fraktion DIE LINKE. nicht zustimmen. Ferner zu kritisieren sei, dass die Ursachen der Finanzkrise im Gesetzentwurf nicht angesprochen würden. Die Finanzmärkte könnten jedoch nachhaltig nur durch wirksame Regulierungen stabilisiert werden. Dazu gehörten das Eindämmen von Kreditverbriefungen und das Verbot von Hedgefonds. Zudem müssten die Managergehälter begrenzt werden. Über eine Millionärssteuer müssten sich auch die Bankvorstände an der Bewältigung der Krise beteiligen. Schließlich fehle dem Gesetzentwurf die Einbettung in ein Konjunkturprogramm. Ohne Konjunkturprogramm bleibe der Bankenschirm löchrig. Notwendig sei vor allem eine Stärkung der Binnenkaufkraft.

Die Auffassung der Fraktion **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** ergibt sich aus dem von der Fraktion eingebrachten Änderungsantrag (Ausschussdrucksache 16(8)4685), insbesondere aus der Allgemeinen Begründung (s. III.A.):

I. Ziele des Antrages

- 1) Verbindliche Gegenleistungen der Finanzbranche für die Inanspruchnahme von Stabilisierungsmaßnahmen
- 2) Starke Kontrolle der Maßnahmen durch den Deutschen Bundestag, durch den Bundesrechnungshof und durch den Finanzmarktstabilisierungsfonds selbst
- 3) Starke Mitspracherechte des Deutschen Bundestages bei der Festlegung der für die Konkretisierung notwendigen Verordnungen

II. Änderungen

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„§ 4

Entscheidung über Stabilisierungsmaßnahmen; Verwaltung

(1) Über vom Fonds gemäß den §§ 6 bis 8 vorzunehmende Stabilisierungsmaßnahmen entscheidet das Bundesministerium der Finanzen auf Antrag des Unternehmens des Finanzsektors nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Bedeutung des jeweils von der Stabilisierungsmaßnahme erfassten Unternehmens des Finanzsektors für die Finanzmarktstabilität, der Dringlichkeit und des Grundsatzes des möglichst effektiven und wirtschaftlichen Einsatzes der Mittel des Fonds. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen des Fonds besteht nicht. Die Verwaltung des Fonds obliegt dem Bundesministerium der Finanzen. **Die Leistungen sollen von Bedingungen und Auflagen abhängig gemacht werden.**“

2. Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

„ § 4 a

Grundsätze und Anforderungen der Bewilligung von Stabilisierungsmaßnahmen

(1) Bei der Auswahl und Ausgestaltung der Stabilisierungsmaßnahmen sind die Finanzinteressen der öffentlichen Hand zu wahren. Hierzu sind Auflagen und Bedingungen zu verfügen, die sicher stellen, dass

1. der Fond bei Rekapitalisierungen und Risikoübernahmen höchstmögliche Sicherungen erhält, die bei einer Besserung der Situation des Unternehmens

des Finanzsektors einen Kapitalrückfluss und eine Gewinnbeteiligung bewirken,

2. der Fond bei Garantieermächtigungen und Risikoübernahmen als Gegenleistung für diese Verpflichtung an späteren Gewinnen angemessen beteiligt wird,

3. der Fond einen, der Höhe des staatlichen Engagements entsprechenden, höchstmöglichen Einfluss auf die Geschäftspolitik erhält und

4. die Vergütung der Organe, leitenden Angestellten und wesentlichen Erfüllungsgehilfen entsprechend der wirtschaftlichen Situation und ihrer Verantwortung für diese Situation reduziert wird.

(2) Durch Auflagen und Bedingungen ist ferner eine Kontrolle des Unternehmens des Finanzsektors sicherzustellen für

1. den Fond selbst entsprechend § 39 Abs. 3 Satz 1 der Bundeshaushaltsordnung,

2. für den Bundesrechnungshof insbesondere entsprechend den §§ 66 und 69 der Bundeshaushaltsordnung und

3. den Deutschen Bundestag.

Bei der Anwendung von Satz 1 Nr. 3 ist davon auszugehen, dass angesichts des hohen Einsatzes öffentlicher Mittel in der Regel das Interesse des Parlamentes an einer öffentlich zugänglichen Information etwaige Geheimhaltungsinteressen überwiegt. In Fällen, in denen ausnahmsweise eine Abweichung von der Regel des Satz 2 gerechtfertigt ist, ist zumindest eine vertrauliche Information nach den Maßgaben der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages zu gewährleisten.

(3) Die Abgabe von Garantieermächtigungen bedarf ab einer Summe von 100 Millionen Euro pro Unternehmen der Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages. Gleiches gilt für Rekapitalisierungen und Risikoübernahmen ab einem Betrag von 50 Millionen Euro.“

3. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In der Regel soll eine Beteiligung durch den Fonds erfolgen, es sei denn, das Ziel des § 4 a Abs. 1 Nr. 3 lässt sich auf anderem Wege im gleichen Ausmaß erreichen.“

b) Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„§ 65 der Bundeshaushaltsordnung ist nicht anzuwenden. Im Übrigen sind die Vorschriften der §§ 66, 67 und 69 der Bundeshaushaltsordnung anzuwenden, soweit nicht § 4a Abs. 2 ein höheres Kontrollniveau vorgibt.“

4. In § 7 Abs. 2 wird die Angabe „und 3“ gestrichen und wird das Wort „finden“ durch das Wort „findet“ ersetzt.

5. In § 10 werden nach dem Wort „Finanzsektors“ die Wörter „insbesondere in Hinblick auf die Vorgaben des § 4 a“ eingefügt.

6. In § 11 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Die weitergehenden Kontrollmöglichkeiten nach § 4a Abs. 2 bleiben unberührt.“

7. Es wird folgender § 17 angefügt:

„§ 17

Zustimmungsbedürftigkeit von Verordnungen

Verordnungen nach diesem Gesetz bedürfen der Zustimmung des Deutschen Bundestages und sind diesem vor der Verkündung zuzuleiten. Hat sich der Bundestag nicht binnen zweier Sitzungswochen nach der Zuleitung mit der Vorlage befasst, gilt die Zustimmung als erteilt. In eilbedürftigen Fällen kann die Bundesregierung abweichend von Satz 1 und 2 die Verordnung vorläufig ohne Zustimmung des Bundestages erlassen. In diesem Fall tritt sie drei Monate der Verkündung außer Kraft, es sei denn der Bundestag erteilt nachträglich seine Zustimmung.“

III. Begründung

A. Allgemeine Begründung

Es gibt nach dem bisherigen zögerlichen Verhalten der Bundesregierung in der Finanzmarktkrise keinerlei Grund für einen Blankoscheck. Die Bundesregierung verlangt aber mit ihrem Gesetzentwurf genau eine solche Blankoermächtigung. Die Vorgaben, die der Gesetzentwurf für die Vergabe von Stabilisierungsmaßnahmen macht, sind gänzlich unbestimmt. Zwar können „Bedingungen und Auflage“ verfügt werden; welche das für welche Zwecke sein sollen, bestimmt das Gesetz nicht selbst. Hier bliebe nur die Hoffnung, dass die Bundesregierung in Rechtsverordnungen vernünftige Vorgaben macht. Dies ist aber kaum zu erwarten. Denn bereits die rudimentären Regelungen des Entwurfs zeigen, dass die Bundesregierung in einen völlig falsche Richtung denkt. So werden von ansonsten bestehenden Kontrollmöglichkeiten nach der Bundeshaushaltsordnung Ausnahmen vorgesehen (vgl. § 6 Abs. 2 Satz 3 und § 7 Abs. 2) und wird insbesondere einer Beteiligung an den Unternehmen, die einen größtmöglichen Einfluss des Bundes sichert, als nachrangig betrachtet (§ 6 Abs. 2).

Diese schwerwiegenden Schwächen des Entwurfes beseitigt der vorliegende Änderungsantrag. Er macht gesetzlich klare Vorgaben für die Gewährung der Stabilisierungsmaßnahmen. Diese sollen nur möglich sein, wenn

- die wirtschaftlichen Interessen der öffentlichen Hand und die daraus folgende Notwendigkeit eines möglichst große Einfluss des Fonds auf die Unternehmenspolitik beachtet wird (siehe insbesondere § 4 a Abs. 1 und die Änderung in § 6; Nr. 2a),
- eine hinreichende Kontrolle der Unternehmen auch durch Bundestag und Bundesrechnungshof sichergestellt ist (§ 4 a Abs. 2 und Änderungen unter 2.b und 3.) und
- bei größeren Verpflichtungen des Fonds eine vorherige Zustimmung des Haushaltsausschusses erfolgt ist. (§ 4 a Abs. 3).

Darüber hinaus wird der Einfluss des Bundestages auf die Praxis auch dadurch gestärkt, dass die die Anwendung des Gesetzes steuernden Verordnungen nur mit seiner Zustimmung ergehen können (§ 17).

B. Spezielle Begründung

1. Gegenleistungen der Finanzbranche für die Inanspruchnahme von Stabilisierungsmaßnahmen

Der Finanzbranche müssen Gegenleistungen abverlangt werden. Dies wird durch die Änderung des § 4 in der Nummer 1 dieses Antrages sichergestellt.

Die verlangten Gegenleistungen müssen im Gesetz klar festgelegt werden. Dies wird durch die Einfügung des neuen § 4a Abs. 1 durch die Nummer 2 dieses Umdrucks sichergestellt. So müssen von den jeweiligen Finanzinstituten bei Inanspruchnahme des Rettungsschirms

- höchstmögliche Sicherheiten,*
 - eine angemessene Beteiligung an späteren Gewinnen,*
 - höchstmöglicher Einfluss auf die Geschäftspolitik,*
 - und eine Senkung der Managerbezüge auf ein Niveau, das der wirtschaftlichen Situation und der Verantwortung angemessen ist,*
- eindeutig verlangt werden.*

2. Kontrolle durch den Finanzmarktstabilisierungsfonds, durch den Bundesrechnungshof und durch den Deutschen Bundestag

Eine wirksame Kontrolle muss bereits im Gesetz eindeutig verankert werden. Dies wird durch die Einfügung des neuen § 4 a, 2. und 3. Absatz durch die Nummer 2 dieses Antrages sichergestellt. So müssen die jeweiligen Finanzinstitute, die tatsächlich Leistungen des Staates erhalten,

- vom Kapitalstärkungsfonds, der die Hilfen organisiert,*
- vom Bundesrechnungshof*
- und vom Deutschen Bundestag selbst*

umfassend kontrolliert werden. Bei konkreten Garantien, Kapitalzuführungen und Risikoübernahmen ab bestimmten Größenordnungen muss zwingend der Deutsche Bundestag befasst werden. Denn schließlich geht es hier um das Geld der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler.

Die Nummern 3 bis 6 dieses Antrages sind Folgeänderungen.

3. Mitspracherecht des Deutschen Bundestages bei der Festlegung der für die Konkretisierung notwendigen Verordnungen

Der Deutsche Bundestag muss auch ein Mitspracherecht bei den wesentlichen Ausführungsbestimmungen eingeräumt werden. Deshalb sollen sämtliche Verordnungen, welche die Bundesregierung bisher alleine beschließen wollte, unter Zustimmungsvorbehalt des Deutschen Bundestages gestellt werden. Dies wird durch die Einfügung des neuen § 17 durch die Nummer 7 dieses Antrages sichergestellt. Um die Operationalität des Finanzmarktstabilisierungsfonds zu gewährleisten, sind die Fristen hinreichend kurz gehalten.

Den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 16(8)4685 lehnte der Haushaltsausschuss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP ab.

Den Antrag der Fraktion DIE LINKE., Artikel 1 § 4 in der Fassung des Gesetzentwurfes auf Drucksache 16/10600 zu belassen, lehnte der Haushaltsausschuss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. ab.

Dem Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP auf Ausschussdrucksache 16(8)4689-neu stimmte der Haushaltsausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung eines Mitglieds der Fraktion der SPD zu.

Abschließend beschloss der Haushaltsausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung eines Mitglieds der Fraktion der SPD, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfes in geänderter Fassung zu empfehlen.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert wurden – auf den Gesetzentwurf verwiesen.

Berlin, den 17. Oktober 2008

Otto Fricke
Berichterstatter

Dr. Gesine Löttsch
Berichterstatterin

Alexander Bonde
Berichterstatter

Steffen Kampeter
Berichterstatter

Carsten Schneider (Erfurt)
Berichterstatter

elektronische Vorabfassung*